

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2016 bis 2020

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 37 und 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999³,

beschliesst:

1. Für das Kantonsmarketing werden für das Jahr 2016 Fr. 400 000.– und für die Jahre 2017 bis 2020 je Fr. 450 000.– zur Verfügung gestellt.
2. Der Kredit wird davon abhängig gemacht, dass die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Kanton aufeinander abgestimmt werden und Dritte in massgebendem Umfang Beiträge leisten.
3. Der Regierungsrat kann das Kantonsmarketing einer Organisation übertragen. Diese hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht und die Rechnung einzureichen.
4. Das Kantonsmarketing hat die Bereiche Bildung, Kultur, Tourismus und Sport mit einzubeziehen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0
² GDB 610.1
³ GDB 910.1